

478/AE XXI.GP

Eingelangt am: 04.07.2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Evelin Lichtenberger, Kogler, Freundinnen und Freunde

betreffend Aufhebung der Verordnung vom 7.9.1990 über den Straßenverlauf der B 146 („Ennsnahe Trasse“)

Im Jahr 1990 wurde auf Grundlage von §4 Bundesstraßengesetz die sogenannte „Ennsnahe Trasse“ verordnet. Bei Erlassung der Trassenverordnung war u.a. auf die Umweltverträglichkeit des Projektes Bedacht zu nehmen. Die Trassenverordnung ist mit EU - Naturschutzrichtlinien unvereinbar und somit seit dem Zeitpunkt des österreichischen EU - Beitritts gesetzwidrig. Abgesehen von der EU - Rechtswidrigkeit hat sich die Trasse auch nach dem innerstaatlich zu vollziehenden Naturschutz - und Wasserrecht als nicht durchsetzbar erwiesen. Die Nichtdurchsetzbarkeit wurde folgerichtig auch vom hier detailkundigen damaligen Verkehrsminister Schmid bestätigt. Zudem ist die verordnete Trasse nach wie vor in der Bevölkerung sehr umstritten.

Seit 1994 liegt eine Alternativplanung vor, die aufgrund eines Beschlusses des Stmk. Landtags im Auftrag der Bundesstraßenverwaltung erstellt wurde. Sie stellt auf den Bestandsausbau unter Verwendung der bereits erfolgten Baumaßnahmen ab und wurde von namhaften Verkehrsplanern zur Weiterverfolgung empfohlen. Teile werden derzeit als Umfahrung Stainach realisiert. Zudem hat diese Alternativplanung breite parteiübergreifende Zustimmung erfahren. So sagte der frühere Nationalratsabgeordnete und nunmehr in der Steiermark für Verkehr zuständige Landeshauptmannstellvertreter DI Leopold Schögggl zu dieser Frage schon 1997 im Nationalrat: „Zum Schluß - als ein in der Nähe angesiedelter Abgeordneter - zur Ennsnahen Trasse: Die verkehrspolitischen Schwerpunkte haben sich verschoben. Ich glaube, daß endlich, da Hunderte Tote anklagen und Millionenschäden zu verzeichnen sind, in diesem Bereich etwas getan werden muß. Fördern Sie so rasch wie möglich den bestandsnahen Ausbau! - Danke. (Beifall bei den Freiheitlichen.)“

Aus mehrerlei Hinsicht, von der Verkehrssicherheit über die rechtliche Situation bis zur parteiübergreifenden politischen Einschätzung, ist somit sachlich nicht nachvollziehbar, warum nicht längst von der gescheiterten Trassenführung Abstand genommen und stattdessen eine den Bedürfnissen von Mensch und Natur entsprechende Gesamtlösung für die verkehrs - und regionalpolitische Herausforderung Ennstal in Angriff genommen wurde. Nunmehr scheint in der Region und im Land jedoch ein dementsprechender Umdenkprozeß im Gange zu sein. Hochrangige Vertreter von FPÖ und ÖVP auf Landesebene haben bereits im Herbst 2000 Bereitschaft zu einem neuen Anlauf zur Konfliktlösung geäußert. Dabei wurden die Erweiterung des räumlichen Horizonts, verkehrsträgerübergreifende Lösungen sowie alternative Möglichkeiten einer Realisierung der nunmehrigen B320 überlegt. Eine „Umweltmediation“ könnte bei Sicherstellen korrekter Ausgangsbedingungen hinsichtlich Rechtslage und Beteiligung der geeignete Weg zu einer Konsenslösung sein. Dieser Weg wird von einer breiten regionalen Plattform, die TrassenbefürworterInnen und - gegnerInnen, Initiativen und die

Gemeinden umfaßt, sowie Aussagen vom April zufolge auch von den relevanten Landesregierungsmitgliedern unterstützt.

Für eine solche zukunftsfähige Lösung im Weg eines Mediationsverfahrens ist jedoch die nach wie vor in Geltung befindliche Trassenverordnung ein Hemmschuh und ein unzulässiges Präjudiz. Über eine rechtlich gescheiterte Trasse ist eine Mediation weder rechtlich noch sachlich sinnvoll. Selbst eine Beschränkung nur auf Straßentrassen im Ennstal wäre eine unzulässige Einschränkung des nötigen verkehrsträgerübergreifenden Ansatzes. Eine tatsächlich offene Mediation, wie sie ausdrücklich im regionalen Interesse steht, ist sinnvollerweise erst nach Beseitigung dieser Präjudizierung möglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wird aufgefordert, die Verordnung vom 7.9.1990, BGBl. Nr.599/1990, Bestimmung des Straßenverlaufes der B146 Ennstal Straße, aufzuheben.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.